

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 5. 2. 2009

Nr. 5

18

#### Bundestagswahl am 27. September 2009

##### Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 177

Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476), **fordere** ich hiermit zur **möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge** für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 auf.
2. Die Kreiswahlvorschläge können gem. § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 90. Tag vor der Wahl, dem **29. Juni 2009**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 BWG. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Parteiprogramm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BWG.

3. Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem **Muster der Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Ferner soll er Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem

Land keinen Landesverband oder einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 34 Abs. 2 BWO)

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten, § 34 Absatz 3 BWO.

4. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist.

Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG weise ich hin.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 20 Abs. 3 BWG), müssen außerdem von **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Diese **Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO** zu erbringen. **Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, regelmäßig erfolgt dies durch die Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars.**

Der Kreiswahlleiter vermerkt bei Parteien als Träger des Wahlvorschlages deren Namen und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, sowie bei allen Kreiswahlvorschlägen den Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist (§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz) können anstelle der Hauptwohnung, wenn die Voraussetzungen für die Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift (siehe unten, letzter Absatz vor e) vorliegen, diese ggf. auch in das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift eintragen

Die Wahlberechtigten die einen **Kreiswahlvorschlag unterstützen**, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die

Angaben nach Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen**; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

6. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. §34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz), müssen im Wahlvorschlag, der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit ihrer korrekten Adresse angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine, bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist abzugebenden Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge an Stelle ihrer Anschrift eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird, § 38 Satz 4 BWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist.

7. Dem **Kreiswahlvorschlag sind beizufügen**

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung abgegeben hat (§34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach §21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach §21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zu BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden. (§34 Abs. 5 Nr. 5 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. (§34 Abs. 5 Nr. 4 BWO)

8. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. (§34 Abs. 6 BWO)

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeits-

bescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§34 Abs. 7 BWO).

9. Die **Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen müssen bis zum 66. Tag vor der Wahl, dem 23. Juli 2009, 18.00 Uhr, schriftlich in meinem Wahlbüro in 61169 Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 509 eingereicht werden.** Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, so können auch behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf beseitigt werden.
10. Informationen zur Bundestagswahl einschließlich der **für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke**, sind im Internet unter der Adresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) verfügbar.

Friedberg, den 26.1.2009

gez. Meiß  
Kreiswahlleiter

19

**Wahlkreis 25 – Wetterau I  
Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2009**

Der Kreiswahlausschuss des Wetteraukreises in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2009 das Wahlergebnis der Landtagswahl am 18. Januar 2009 im **Wahlkreis 25** wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	78581
Zahl der Wähler	51681
Wahlbeteiligung	65,8 %
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1461
Zahl der gültigen <b>Wahlkreisstimmen</b>	50220

Zahlen der für die Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen:

<b>1. Utter, Tobias – CDU –</b>	<b>21254</b>
2. Landgrebe, Udo – SPD –	13943
3. Hahn, Jörg-Uwe – FDP –	8038
4. Rabl, Hannelore – GRÜNE –	4553
5. Eiting, Heinrich – DIE LINKE –	1766
6. Jagsch, Stefan – NPD –	666
Zahl der ungültigen Landesstimmen	1242
Zahl der gültigen <b>Landesstimmen</b>	50439

Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen:

1. CDU	19993
2. SPD	10149
3. FDP	9061
4. GRÜNE	7130
5. DIE LINKE	2237
6. REP	123
7. FREIE WÄHLER	913
8. NPD	533
9. PIRATEN	235
10. BüSo	65

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber **Tobias Utter – CDU – im Wahlkreis 25** die meisten Wahlkreisstimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Friedberg, 2.2.2009

Der Kreiswahlleiter

**Wahlkreis 26 – Wetterau II**  
**Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2009**

Der Kreiswahlausschuss des Wetteraukreises in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2009 das Wahlergebnis der Landtagswahl am 18. Januar 2009 im **Wahlkreis 26** wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	73525
Zahl der Wähler	42155
Wahlbeteiligung	57,3 %
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1591
Zahl der gültigen <b>Wahlkreisstimmen</b>	40564

Zahlen der für die Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen:

1. <b>Dietz, Klaus – CDU –</b>	<b>16795</b>
2. Gnadl, Lisa – SPD –	13308
3. Patzak, Wolfgang – FDP –	4860
4. Kimling, Rainer – GRÜNE –	2763
5. Faulhaber, Gabriele – DIE LINKE –	1785
6. Lachmann, Daniel – NPD –	1053
Zahl der ungültigen Landesstimmen	1410
Zahl der gültigen Landesstimmen	40745

Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen:

1. CDU	15106
2. SPD	11051
3. FDP	6353
4. GRÜNE	3914
5. DIE LINKE	2027
6. REP	160
7. FREIE WÄHLER	900
8. NPD	966
9. PIRATEN	202
10. BüSo	66

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber **Klaus Dietz – CDU –** im **Wahlkreis 26** die meisten Wahlkreisstimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Friedberg, 2.2.2009

Der Kreiswahlleiter

**Wahlkreis 27 – Wetterau III**  
**Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2009**

Der Kreiswahlausschuss des Wetteraukreises in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2009 das Wahlergebnis der Landtagswahl am 18. Januar 2009 im **Wahlkreis 27** wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	69433
Zahl der Wähler	42046
Wahlbeteiligung	60,6 %
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1192
Zahl der gültigen <b>Wahlkreisstimmen</b>	40854

Zahlen der für die Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen:

1. <b>Kartmann, Norbert – CDU –</b>	<b>18422</b>
2. Dr. Görlach, Matthias – SPD –	11598
3. Heidt, Peter – FDP –	4999
4. Horz-Hövel, Sophia – GRÜNE –	3617
5. Zeichner, Peter – DIE LINKE –	1467
6. Sachs, Volker – NPD –	751
Zahl der ungültigen Landesstimmen	1056
Zahl der gültigen <b>Landesstimmen</b>	40990

Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen:

1. CDU	16501
2. SPD	9284
3. FDP	7073
4. GRÜNE	4906
5. DIE LINKE	1732
6. REP	76
7. FREIE WÄHLER	593
8. NPD	574
9. PIRATEN	197
10. BüSo	54

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber **Norbert Kartmann – CDU –** im **Wahlkreis 27** die meisten Wahlkreisstimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Friedberg, 2.2.2009

Der Kreiswahlleiter